

Das Rentenpaket

Die gesetzliche Rente ist die zentrale Säule der Alterssicherung in Deutschland. Sie ist Lohn für Lebensleistung. Mit dem sogenannten Rentenpaket, das der Bundestag im Mai 2014 beschlossen hat, leisten wir einen Beitrag für mehr Gerechtigkeit im Rentensystem. So werden die Lebensleistungen von Menschen besser anerkannt, die mit Arbeit und Anstrengung die Rente der Generation vor ihnen aufgebracht, die heutigen Beitragszahler großgezogen und zum Wohlstand unseres Landes beigetragen haben.

Das Rentenpaket umfasst vier Neuregelungen:

- die abschlagsfreie Rente zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze für besonders langjährig Versicherte,
- die sogenannte „Mütterrente“ für die Erziehung von Kindern, die vor 1992 geboren wurden,
- Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente,
- und die Erhöhung des Reha-Budgets.

Damit schaffen wir ab 1. Juli 2014 konkrete Verbesserungen für viele Menschen in Ost wie West. Die Erhöhung des Reha-Budgets erfolgt sogar rückwirkend zum 1. Januar 2014.

Mit diesem Falblatt informiert die SPD-Bundestagsfraktion darüber, welche Änderungen mit dem Rentenpaket speziell für die Menschen in den neuen Bundesländern verbunden sind.

Früher abschlagsfrei nach 45 Jahren in Rente gehen

Versicherte, die besonders lange gearbeitet und mindestens 45 Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, können künftig zwei Jahre vor dem gesetzlichen Renteneintrittsalter abschlagsfrei in Rente gehen. Für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist damit der abschlagsfreie Rentenzugang ab 63 möglich.



Wer profitiert wann vom früheren abschlagsfreien Renteneintritt?

Wer 1952 oder früher geboren wurde und noch keine Altersrente bekommt, hat ab dem 1. Juli 2014 Anspruch auf die abschlagsfreie Rente nach Vollendung des 63. Lebensjahres, wenn die Beitragszeit von 45 Jahren erfüllt ist. Das Eintrittsalter wird stufenweise angehoben – in Anlehnung an die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr. Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt das Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte schließlich 65 Jahre.

Welche Zeiten werden auf die 45 Beitragsjahre angerechnet?

Der Lebenswirklichkeit tragen wir damit Rechnung, dass auch kurzzeitige Unterbrechungen, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, berücksichtigt werden. Denn die Versicherten haben das Arbeitslosengeld durch ihre eigenen, während der Beschäftigung geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung vorfinanziert. Diese Zeiten werden unbegrenzt als Beitragsjahre mitgezählt.

Um keine Anreize zu schaffen, zwischen dem Ausstieg aus dem Betrieb und dem Eintritt in die Rente noch missbräuchlich Arbeitslosengeld zu beziehen („Frühverrentung“), werden Zeiten des Arbeitslosengeldes in den zwei Jahren vor Beginn der abschlagsfreien Rente nicht mitgezählt. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers vorliegt.

Folgende Zeiten werden auf die 45 Beitragsjahre angerechnet:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus abhängiger Beschäftigung,
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen (unter bestimmten Voraussetzungen),
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstplicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld bezogen wurde,
- Zeiten, in denen Krankengeld bezogen wurde,
- Zeiten, in denen Übergangsgeld bezogen wurde,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers) und
- Ersatzzeiten (z. B. bei einer Haftstrafe bei anerkannter politischer Verfolgung).

Freiwillige Beitragszeiten werden unter der Voraussetzung anerkannt, dass zuvor 18 Jahre lang Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt wurden. Auch

hier gilt: Es müssen insgesamt 45 Beitragsjahre erreicht werden. Freiwillige Beiträge, die in Phasen der Arbeitslosigkeit entrichtet werden, bleiben allerdings unberücksichtigt, damit auch hier keine Brücke in die ‚Frühverrentung‘ geschaffen werden kann.

Was bedeutet die frühere abschlagsfreie Rente in Ostdeutschland?

Von der Rente für besonders langjährig Versicherte profitieren Ost- und Westdeutsche gleichermaßen. In Ostdeutschland werden darunter deutlich mehr Frauen sein als im Westen, da sie in der Regel deutlich länger gearbeitet haben.

Auch die Anrechnung von Zeiten, in denen Arbeitslosengeld bezogen wurde, trägt der besonderen Situation in den ostdeutschen Ländern Rechnung. Denn seit Beginn der 1990er Jahre ist die Arbeitslosenquote in Ostdeutschland höher als in den alten Bundesländern. Gerade in den Jahren nach der Wiedervereinigung wurden in Ostdeutschland über Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen (ABM, MAE, etc.), über „Kurzarbeit Null“ (1,6 Millionen Personen im Jahr 1991 in Ostdeutschland gegenüber 140.000 in Westdeutschland) und über die Zahlung von Unterhaltsgeld bei beruflicher Weiterbildung zahlreiche „Schleifen“ aufgebaut, die immer wieder zu neuen Ansprüchen auf Arbeitslosengeld geführt haben.

Für Zeiten vor 1990 ergeben sich keine Nachteile, denn Arbeitslosigkeit - und ein daran anknüpfendes soziales Sicherungssystem - existierte in der DDR de facto nicht.

Zählen auch Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für den Anspruch auf die abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren?

Ja. Rentenbeitragszeiten aus der Erwerbstätigkeit in der DDR von Bürgerinnen und Bürgern, die vor der Wiedervereinigung aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelt sind und deren Renten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) anerkannt wurden, zählen für den Anspruch auf die abschlagsfreie Rente mit.

Wirkt sich die frühere abschlagsfreie Rente auf die sogenannte Zwangsverrentung für Langzeitarbeitslose aus?

Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, die das 63. Lebensjahr vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen. Durch die Neuregelungen des Rentenpakets verringert sich die Zahl derjenigen, die dadurch Abschläge in Kauf nehmen müssen. Zudem wurde von den Koalitionsfraktionen vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe diese Regelung bis Ende 2014 überprüfen wird.

Kann das Renteneintrittsalter flexibler gehandhabt werden?

Viele Menschen wollen und können länger arbeiten. Deshalb ist insgesamt mehr Flexibilität beim Übergang aus der Arbeit in die Rente notwendig. Wer freiwillig weiter im Beruf bleiben will, soll das künftig ohne Hürden tun können. Zwar führt das Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67 Jahre) auch bisher nicht per Gesetz dazu, dass ein Arbeitsverhältnis endet. Es ist jedoch oft durch Tarif- oder Arbeitsverträge der Fall.

Mit dem Rentenpaket wird es daher künftig ermöglicht, dass das Ausscheiden in diesen Fällen einvernehmlich - gegebenenfalls auch mehrmals - über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden kann, wenn die betreffende Vereinbarung während des laufenden Arbeitsverhältnisses getroffen wird.

Jedes Arbeitsleben ist anders, Belastungen und Herausforderungen sind unterschiedlich, So verschieden ist auch das persönliche Erleben des Rentenübergangs. Auch darauf soll die genannte Arbeitsgruppe eingehen und weitere Vorschläge erarbeiten, wie der Übergang in die Rente flexibler und individueller geregelt werden kann. Wer nicht mehr mit voller Kraft arbeiten kann, soll etwa mit Teilrente eine Brücke in den Ruhestand bauen können.

Die „Mütterrente“

Mit der sogenannten „Mütterrente“ erhalten Mütter (oder Väter), deren Kinder vor 1992 geboren wurden, eine zusätzliche Rentenanwartschaft für die Kindererziehung. Dazu wird die Anrechnung der Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung von einem auf zwei Jahre pro Kind ausgeweitet. Dadurch erhöht sich die Rente für betroffene Mütter bzw. Väter pro Kind um maximal einen Entgelt-punkt. Der Wert eines Entgeltpunktes beträgt ab 1. Juli 2014 in Westdeutschland 28,61 Euro und in Ostdeutschland 26,39 Euro brutto. Die Regelungen zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten gelten in Ost und West gleichermaßen.



Warum bekommen Frauen im Westen mehr Rentenleistung für Kinder als Frauen im Osten?

Mit der Überleitung des beitragsbezogenen Rentenrechts im Jahr 1990 wurde die Entwicklung der Renten in Ostdeutschland (wie in den alten Ländern) an die Entwicklung der Löhne gekoppelt. Da die durchschnittlichen Löhne im Osten geringer sind als im Westen, fällt auch der aktuelle Rentenwert (Ost) niedriger aus als der Rentenwert (West). Dies gilt für alle Beitragszeiten und somit auch für Kindererziehungszeiten.

Die Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) soll laut Koalitionsvertrag mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II erfolgen. Ab 1. Juli 2014 beträgt die Relation 92,2 Prozent des Westwerts. Die Ost-West-Unterschiede bei den zugrundeliegenden Rentenwerten sollen im Zuge der Rentenan gleichung Ost-West bis spätestens 2019 vollständig ange glichen werden. Dafür gibt es einen klaren Fahrplan.

Muss die „Mütterrente“ beantragt werden?

Nein. Diejenigen, die bereits eine Rente beziehen, erhalten den Zuschlag in Höhe eines Entgeltpunktes pro Kind auto matisch. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch neh men, so dass laut Auskunft der Rentenversicherungsträger die „Mütterrente“ frühestens im vierten Quartal 2014 zur Auszahlung kommt. Die Ansprüche ab Juli werden rückwir kend überwiesen. Bei einem späteren Rentenzugang erfolgt die Anrechnung der Kindererziehungszeit spätestens im Rahmen des Rentenantragsverfahrens.

Warum gibt es nur ein zusätzliches Jahr Kindererziehungszeit?

Seit dem Jahr 1992 werden für neugeborene Kinder drei Jahre Kindererziehungszeit angerechnet. Für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, werden künftig zwei Jahre (statt bislang ein Jahr) angerechnet.

Damit wird die Erziehungsleistung von Eltern, die vor 1992 Kinder bekommen haben, besser als bislang bei der Rente berücksichtigt. Auf eine Anrechnung der vollen drei Jahre wurde aus Kostengründen verzichtet. Dabei handelt es sich um einen politischen Kompromiss, um die jüngere Genera tion nicht zu überfordern. Die Anhebung um ein weiteres Jahr Kindererziehungszeit würde nochmals etwa 6,7 Milli arden Euro pro Jahr kosten – das ist derzeit nicht finanzierbar.

Profitieren Frauen im Osten weniger von der „Mütterren te“, weil sie nach der Geburt schneller wieder erwerbstä tig waren als westdeutsche Mütter?

Für Mütter (bzw. selten Väter) in Ost und West, die noch keine Rente beziehen, gilt die Beitragsbemessungsgrenze. Das bedeutet, ob tatsächlich ein weiteres Jahr der Kinder

Beispielrechnung

EP = ENTGELTPUNKT

Beispiel: Mutter eines 1982 geborenen Kindes, ein Jahr Pause nach der Geburt, danach Wiedereinstieg als Durchschnittsverdienerin	
Kindererziehungszeit vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1982	1 EP
Volle Anrechnung, da keine zeitgleiche Beschäftigung	
Durch „Mütterrente“ zusätzlich:	
Kindererziehungszeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1983	1 EP
Zeitgleich Beschäftigung vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1983	+ 1 EP
Summe der EP in 1983	= 2 EP
Maximal mögliche EP nach der Beitragsbemessungsgrenze in 1983	1,8022 EP
Kürzung der EP für Kindererziehung in 1983 um	0,1978 EP
Die Kindererziehungszeit für 1983 bei zeitgleicher Beschäftigung wird mit 0,8022 EP berechnet.	
Daraus ergibt sich für 1982 und 1983 in Euro: Volle Anrechnung der „Mütterrente“	26,39 Euro
Gekürzte Anrechnung der „Mütterrente“ (26,39 Euro x 0,8022 EP)	+ 21,17 Euro
Rentenertrag aus Beschäftigung	+ 26,39 Euro
	= 73,95 Euro
Die ostdeutsche Mutter im Beispiel hat aus ihren zwei Kindererziehungsjahren und dem frühen Wiedereintritt ins Berufsleben 73,95 Euro an monatlicher Rente erworben. Eine westdeutsche Mutter, die während der beiden Kindererziehungsjahre nicht berufstätig war, erwarb dagegen 57,22 Euro monatliche Rente (2 x 28,61 Euro).	

erziehung in Höhe eines zusätzlichen Entgeltpunktes bei der Rentenberechnung Berücksichtigung findet, ist von Fall zu Fall unterschiedlich: Wenn eine Mutter oder ein Vater in den ersten zwei Jahren nach der Geburt wieder erwerbstätig ist, wird bereits eine Rentenanwartschaft aus eigenen Beiträgen erworben. In diesen Fällen überlagern sich die Kindererziehungszeit und die reguläre Beitragszeit maximal bis zur sogenannten Beitragsbemessungsgrenze. Sie begrenzt die Höhe der zu leistenden Rentenbeiträge und damit auch die Höhe der späteren Rente. In diesem Fall kommt es zu einer Kappung.

Von einer Kappung des zusätzlichen Rentenpunktes werden durch die hohe Erwerbstätigkeit recht viele Frauen in Ostdeutschland betroffen sein. Allerdings ist diese Kappung zumeist sehr klein: Die allermeisten ostdeutschen Mütter (oder in Ausnahmefällen auch Väter) werden also von der Verbesserung profitieren.

Profitieren auch Bezieherinnen einer Rente nach dem Fremdrentengesetz von der „Mütterrente“?

Ja. Die Verbesserungen durch die „Mütterrente“ gelten selbstverständlich auch hier.

Mehr Erwerbsminderungsrente

Menschen, die nach dem 1. Juli 2014 aus gesundheitlichen Gründen oder wegen eines Unfalls erwerbsunfähig werden, erhalten eine höhere Erwerbsminderungsrente.

Was verbessert sich bei der Erwerbsminderungsrente?

Wer krankheitsbedingt oder wegen eines Unfalls nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten kann, bekommt Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Bisher wird die Leistung so berechnet, als hätte der oder die Betroffene bis zum vollendeten 60. Lebensjahr weiter gearbeitet und dabei den Durchschnitt der bislang erworbenen Rentenanwartschaften erzielt. Diese so genannte Zurechnungszeit wird nun um zwei Jahre verlängert. Alle, die nach dem 1. Juli 2014 erwerbsunfähig werden, erhalten dadurch eine höhere Erwerbsminderungsrente als nach der bisherigen Regelung.

Da bei vielen Erwerbsgeminderten gerade in den letzten Jahren der Erwerbstätigkeit oft lange Zeiten der Krankheit oder Teilzeit ihr Durchschnittsgehalt absenken, werden die letzten vier Jahre vor der Rente so behandelt, dass sie den Wert der erweiterten Zurechnungszeit nicht mindern.

Warum ist diese Verbesserung notwendig?

In den letzten Jahren sind die Erwerbsminderungsrenten kontinuierlich gesunken. Während der durchschnittliche Rentenzahlbetrag bei Neuzugängen im Jahr 2001 noch bei 676 Euro lag, waren es 2012 durchschnittlich nur noch 607 Euro; die durchschnittliche Erwerbsminderungsrente lag damit unterhalb der Grundsicherung. Diejenigen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, sind jedoch auf die Solidarität der Versichertengemeinschaft angewiesen und müssen auf diese Solidarität vertrauen können.

Höheres Reha-Budget

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt für ihre Versicherten im Bedarfsfall Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Sie ist immer dann zuständig, wenn die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten aus gesundheitlichen Gründen bedroht ist. Für diese Rehabilitationsleistungen steht den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung ein begrenzter Geldbetrag zur Verfügung: das sogenannte Reha-Budget. Dieses Budget wird nun um 100 Millionen Euro in 2014 erhöht. Der Erhöhungsbetrag steigt bis zum Jahr 2017 auf bis zu 233 Millionen Euro.

Warum wird das Reha-Budget erhöht?

Die Generation der Babyboomer ist in einem Alter (45+), in dem Reha-Leistungen häufiger notwendig werden. Dies führt dazu, dass das so genannte Reha-Budget der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten Jahren immer stärker ausgeschöpft und im Jahr 2012 sogar um 12 Millionen Euro überschritten wurde. Um sicherzustellen, dass die Träger der Deutschen Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Leistungen zur Rehabilitation für ihre Versicherten erbringen können, ist eine Anpassung an die demografische Entwicklung notwendig.

WWW.SPDFRAKTION.DE

IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, PETRA ERNSTBERGER MdB, PARLAMENTARISCHE GESCHÄFTSFÜHRERIN, PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

HERSTELLUNG: SPD-BUNDESTAGSFRAKTION, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
REDAKTION: JÖRG DEML, ANJA LINNEKUGEL
TEXT: LARS BÜCHNER / LANDESGRUPPE OST | **STAND:** MAI 2014

FOTOS: © KLAUS VHYNALEK (TITEL), CYDONNA / PHOTOCASE.DE (S. 7), JALA / PHOTOCASE.DE (S. 9)

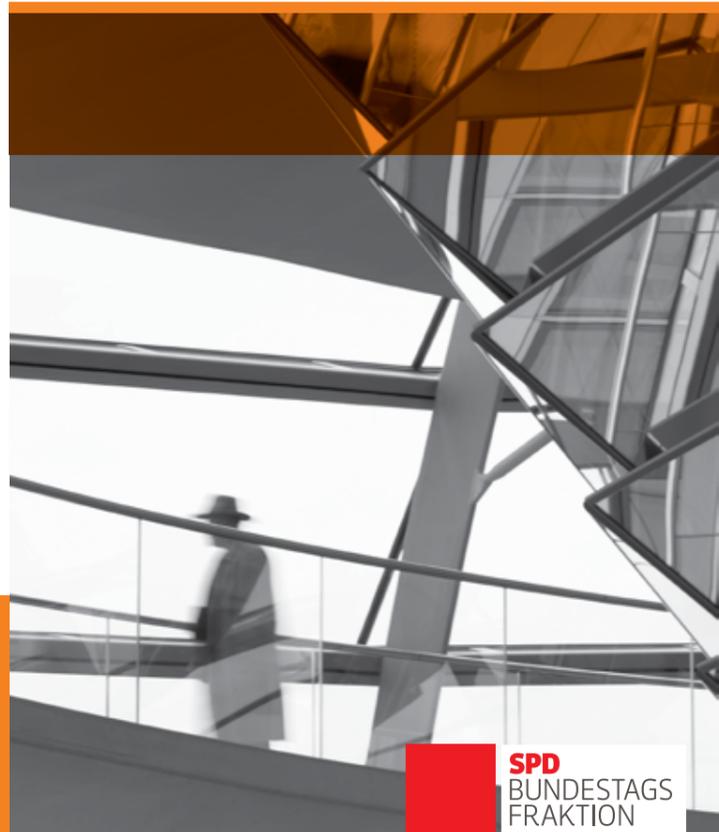
DIESE VERÖFFENTLICHUNG DER SPD-BUNDESTAGSFRAKTION DIENT AUSSCHLIESSLICH DER INFORMATION. SIE DARF WÄHREND EINES WAHLKAMPFES NICHT ALS WAHLWERBUNG VERWENDET WERDEN.

Gesagt ✓
Getan ✓
Gerecht ✓

Das Rentenpaket aus ostdeutscher Sicht

Fragen und Antworten

DER VORSORGENDE SOZIALSTAAT



SPD
BUNDESTAGSFRAKTION